

S a t z u n g

über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und
andere Leistungen der städtischen Feuerwehren
(Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung)
Vom 10. März 2003

Bekannt gemacht: 21. März 2003 (StABI KE 8/03, ber. 33/99)

Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 KAG erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung,
4. Fehllalarmierungen durch eine Privat-Feuermeldeanlage,
5. Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

Einsätze werden nur in dem für Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung in der tatsächlich angefallenen Höhe geltend gemacht.

§ 2

Gebühren für freiwillige Leistungen

(1) Die Stadt erhebt Gebühren für freiwillige Leistungen ihrer Feuerwehren (vgl. § 3 Abs. 1 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren).

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebühr für die Leistung nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren erstmals mit der Aufschaltung der privaten Feuermeldeanlage, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres.

§ 3

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG. Hiernach ist zum Ersatz der Kosten verpflichtet:

1. wer die Gefahr, die zum Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat,
2. wer zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war,
3. wer die Feuerwehr in Anspruch genommen hat,
4. wer die Feuerwehr vorsätzlich falsch alarmiert hat,
5. wer eine private Brandmeldeanlage, die einen Falschalarm ausgelöst hat, betreibt.

(2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt einen anderen Zahlungstermin festsetzen oder anstelle der Vorverlegung der Fälligkeit auch Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung) vom 07. Dezember 1987 außer Kraft.